

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
per e-mail: kzl.b@bmj.gv.at

ZI. 13/1 08/84

GZ B12.101/0002-I 5/2008

BG, mit dem die EO, die ZPO, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das StGB, die StPO 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG)

Referent: Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeine Vorbemerkung:

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Verbesserung und der Ausbau von Maßnahmen zum Schutz von Opfern strafbarer Handlungen ein großes Anliegen der Bundesregierung ist. Die Justiz trage in diesem Bereich eine gewichtige Verantwortung – nicht nur auf dem Gebiet des Strafrechts, sondern auch im Bereich des Zivilverfahrens.

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft kann sich mit diesem Gedanken selbstverständlich identifizieren und trägt das Nötige dazu bei, ihn auch tatsächlich in die Tat umzusetzen. Allerdings bedarf es immer eines genauen Augenmerkes, um das Gleichgewicht zwischen Opferschutz und Verteidigungsrechte nicht unvertretbar zu stören. Im Ganzen gesehen muss das Gleichgewicht erhalten bleiben. Dies betrifft das Strafverfahren und umso mehr das Zivilverfahren als Parteienprozess.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 73 a ZPO

Mit dieser Bestimmung wird die psychosoziale Prozessbegleitung in den Zivilprozess implementiert. Diese gilt, wurde sie bereits im Strafverfahren gewährt, auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess. Nicht übernommen wird die juristische Prozessbegleitung. Vielmehr wird in Absatz 2 vorgesehen, dass dann, wenn einem Opfer im Strafverfahren

juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, dem Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe zu gewähren sei. Der im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung beigegebene Rechtsanwalt könne mit seinem Einverständnis zum Verfahrenshilfeanwalt bestellt werden.

Für die Rechtsanwaltschaft ist nicht verständlich, warum hier von dem bewährten System des Strafverfahrens abgegangen wird. Wenn es der Staat übernimmt, dem Opfer einer Straftat sowohl psychosoziale als auch juristische Hilfe zu bieten, so ist dies in Form der für das Strafverfahren konzipierte Prozessbegleitung zu tun. Es kann nicht sein, dass das für mittellose Personen zur Verfügung stehende Instrument der Verfahrenshilfe dafür benutzt wird. Für Verfahrenshilfe ist auf jeden Fall Voraussetzung, dass der Betroffene die Vertretung nicht ohne wesentliche Schmälerung seines Unterhaltes bezahlen kann. Diese Voraussetzung für Verfahrenshilfe wird durch den Gesetzestext im § 73 a Abs 2 ausgeschaltet.

Damit wird der Rechtsanwaltschaft allerdings eine Tätigkeit unentgeltlich (aus Sicht des einzelnen Rechtsanwaltes) übertragen. Im Hinblick auf die seit Jahrzehnten vorliegenden Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe ist sie nicht bereit, dies zu akzeptieren. Das Opfer hat auch im Zivilprozess wie im Strafprozess ein Recht darauf, psychosoziale Begleitung durch einen Rechtsanwalt zu erhalten. Es ist nicht einsichtig, warum hier eine unterschiedliche Behandlung zwischen psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung von Seiten des Gesetzgebers angedacht ist.

Im Übrigen ist es selbstverständlich, dass mit Zustimmung des betroffenen Rechtsanwaltes, jeder Verfahrensbeholdene den von ihm gewünschten Rechtsanwalt bestellt erhält. Dies ist allerdings eine Aufgabe der autonomen Rechtsanwaltskammer und nicht durch Gesetz vorzuschreiben, wie in § 73 a Abs 2 vorgesehen.

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich daher ganz klar gegen das vorgesehene Instrument der Verfahrenshilfe für juristische Prozessbegleitung ohne Vorliegen der Voraussetzung im Einkommen- und Vermögensbereich aus und fordert, auch für die juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess die Konstruktion aus dem Strafprozess zu übernehmen.

§ 289 a ZPO

Nach dieser Gesetzstelle ist bei der Vernehmung eines Opfers einer Straftat im Zivilprozess über deren Antrag diese über eine technische Einrichtung zu befragen. Für diesen Fall ist sowohl die Teilnahme der Parteien des Verfahrens als auch ihrer Vertreter beschränkt.

Die Rechtsanwaltschaft hat vollstes Verständnis dafür, dass Minderjährige abgesondert vernommen werden bzw. auch durch einen geeigneten Sachverständigen. Die Bestimmung, wonach jedes Opfer im Sinne des § 65 Zi 1 lit. A StPO diesen Antrag stellen und dieser zu gewähren ist bzw. dass nach Abs. 2 auch andere Personen auf die genannte Art und Weise vernommen werden können, geht über das tatsächlich Notwendige hinaus.

Es ist in der Regel – dies ist auch im Strafverfahren zu beobachten – erwachsenen Geschädigten durchaus zumutbar, Fragen durch den Rechtsanwalt des Verdächtigen zu beantworten. Durch die gesonderte Vernehmung durch technische Einrichtungen wird im Strafprozess bereits das Verteidigungsrecht stark beschränkt. Beim Zivilprozess handelt es sich um einen Parteienprozess, in dem jedenfalls das Gleichgewicht zwischen den Parteien gegeben sein muss. Die ausnahmslose Möglichkeit, durch technische Einrichtungen befragt zu werden, ist mit diesem Gedanken des Gleichgewichtes nicht vereinbar. Es sollte daher vorgesehen sein, dass über Antrag diese schonende Vernehmung auch für erwachsene Opfer von Straftaten im Zivilprozess vorgesehen ist. Dies allerdings nur mit entsprechender Begründung und Rechtsmittelmöglichkeit. Dies trifft selbstverständlich auch die in Abs. 2 genannten Personen zu.

In diesem Zusammenhang wiederholt die Rechtsanwaltschaft ihre langjährige Forderung, bei kontradiktorischen Vernehmungen im Strafverfahren Rechtsanwaltszwang einzuführen. Durch sie wird die wichtigste Vernehmung vorweggenommen. Um hier zwischen Verteidigungs- und Opferrechten halbwegs ein Gleichgewicht zu halten, ist die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes unbedingt notwendig.

§ 78 a StPO

Bereits zu früheren Gelegenheiten hat sich die Rechtsanwaltschaft gegen die Pflicht zur Anzeigenerstattung durch Personen, die Sorge für die körperliche und seelische Integrität der Minderjährigen haben, ausgesprochen.

§ 78 a sieht dies in dem jetzt vorliegenden Entwurf erneut vor. Die österreichische Rechtsanwaltschaft steht auch heute noch auf dem Standpunkt, dass es eine Entscheidung der jeweils betreffenden Personen sein sollte, ob tatsächlich Anzeige erstattet wird. Eine solche ist nicht immer geeignet, im Wohle des Kindes gelegen zu sein. Ganz im Gegenteil. Es kann dadurch auch enormer Schaden angerichtet werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass weniger Hilfe als in den letzten Jahren in Anspruch genommen wird, aus der Sorge, es könnte daraus eine Anzeige resultieren.

Wien, am 15. Juni 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident